

RaufEigentum (Art 5 StGG, Art I 1. ZPEMRK) schützt (jedenfalls) alle vermögenswerten Privatrechte in- und ausländischer natürlicher gleichwie juristischer Personen (dh aller denkbaren GR-Träger) vor staatlichen Beschränkungen ..... (2)...

beim ggst. GR handelt es sich somit- und zwar schon nach Art 5 StGG und erst recht nach Art I 1. ZPEMRK- um ein Menschenrecht (und nicht bloß um ein Bürger- oder EU-BürgerR); alle Adressaten des § 17a SportG und der in dessen Durchföhrung erlassenen Tarifordnung sind folglich GR-Träger ..... (2)...

zu den vom RaufEigentum geschützten vermögenswerten Privatrechten zählt auch die sog "Privatautonomie" (dh die Befugnis, über den Abschluss von Verträgen mit Vermögensbezug und deren Inhalt frei zu disponieren); die staatliche Festlegung von Fixtarifen schränkt diese Befugnis ein und bewirkt insoweit einen GR-Eingriff.....(2)...

derartige Eingriffe sind durch den Eingriffsvorbehalt des ggst. GR gedeckt, wenn sie einem öffentlichen Interesse dienen und nicht unverhältnismäßig sind.....(2)...

soweit durch den Eingriff der Gefährdung der Existenzfähigkeit bestehender Marktteilnehmer begegnet werden soll, handelt es sich um eine Maßnahme des Konkurrenzschutzes, die per se kein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel darstellt.....(2)...

das Ziel, einer Gefährdung des Rufs des Landes als hochwertige Tourismusdestination entgegenzuwirken, liegt zwar im öffentlichen Interesse; die Festlegung von Fixtarifen ist jedoch (zumindest) überschießend; qualitätsgefährdendem Preisdumping kann auch durch andere, weniger eingriffintensiv Maßnahmen (zB durch die Normierung von Mindestpreisen oder Qualitätsstandards) effektiv begegnet werden .....(3)...

die Kriterien filr das Vorliegen eines SelbstVwKörpers und die Voraussetzungen filr dessen Betrauung mit der weisungsfreien Besorgung hoheitlicher Aufgaben ergeben sich mittlerweile nicht mehr nur aus der Rsp des VfGH, in der sie ursprünglich entwickelt wurden, sondern sind seit 1.1.2008 in Art 120a ffB-VG kodifl.ziert.....(2)...

der BSchFV entspricht dem Grunde nach den dort (insb in Art 120a Abs I und 120c Abs 1 B-VG) normierten Kriterien: der Kreis der Mitglieder ist in § 21 Abs 1 SportG nach generell-abstrakten Merkmalen festgelegt; die Auswahl der Mitglieder ist- da die Inhaber eines Berechtigungsscheins filr eine Tätigkeit gern § 12 Abs 2 SportG infolge ihrer Beschäftigung im selben Erwerbszweig über eine gemeinsame Interessensphäre verflügen- nach sachlichen Kriterien erfolgt; die Organe des BSchFV werden -soweit sie nicht (wie die Vollversammlung) ohnehin aus allen Verbandsmitgliedern bestehen (vgl § 22 Abs I Z 3 SportG)- von der Vollversammlung bei aktivem und passivem Wahlrecht aller Verbandsmitglieder gewählt (so § 22 Abs 3 SportG) und insoweit (iSd Art 120c Abs 1 B-VG) "aus dem Kreis seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen gebildet" ..... (6)...

dem BSchFV darf infolge dessen- bei gleichzeitiger Sicherstellung der Rechtmäßigkeitsaufsicht durch jene Gebietskörperschaft, die über- die Verbandskompetenz zur Vollziehung der betreffenden Angelegenheit verflügt- die weisungsfreie Besorgung öffentlicher Aufgaben übertragen werden, die im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der Verbandsmitglieder gelegen und zur gemeinsamen Besorgung durch diese geeignet sind (so Art 120a Abs I iVm 120b Abs 1 B-VG).....(3)...

eine hinreichende Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des weisungsfreien Handeins des BSchFV ist durch § 21 Abs 5 SportG sichergestellt [die darin filr zuständig er-

klärte LReg ist oberstes Organ des gern Art 15 Abs 1 B-VG mit der Verbandskompetenz zur Vollziehung des Berg- und Schifflhrerwesens ausgestatteten Landes) ..... (2)...

da die Fixtarife filr die Erbringung von Leistungen iSd § 12 Abs 2 SportG schlechthin festgesetzt werden, gern § 13 leg cit filr solche Tätigkeiten jedoch in bestimmten Fällen kein Berechtigungsschein erforderlich ist, kann es freilich sein, dass diese Tarife auch filr Nicht-Mitglieder des (nur aus Inhabern von Berechtigungsscheinen zusammengesetzten) BSchFV gelten; die dadurch bewirkte Durchbrechung des körperschaftsinternen Demokratiezyklus macht § 17a SportG vf-widrig ..... (3)...

§ 17a SportG spezifiziert zwar Gliederung und Inhalt von Tarifordnungen, die Entscheidung über das Ob der Erlassung einer solchen VO wird jedoch in das völlig undeterminierte Ermessen des BSchFV gestellt; insoweit steht § 17a SportG in einem augenscheinlichen Spannungsverhältnis zum [in dieser Hinsicht aus dem bundesvrechtlichen Demokratiekonzept erfließenden] Determinierungsgebot filr Gesetze.... (3)...

an sich bewirkt eine nachträgliche Verschiebung der Kompetenz zur VO-Erlassung -wie hier vom gern § 22 Abs 5 SportG subsidiär allzuständigen Vorstand zur Vollversammlung des BSchFV- in der Tat die Irrvalidation der zuvor erlassenen VO ... (!)...

in casu begegnet die Satzungsänderung, auf die besagte Zuständigkeitsverschiebung zurückgeht, indes selbst gewissen Zweifeln an ihrer eigenen Rechtmäßigkeit: die in § 21 Abs 4 SportG geforderte Genehmigung des LH wurde nämlich nicht erteilt; in Ermangelung einer diesbezüglichen Anordnung kann sie durch achtwöchiges Unterbleiben eines Einspruchs nicht ersetzt werden ..... (2)...

allerdings erweist sich der in § 21 Abs 4 SportG statuierte Genehmigungsvorbehalt selbst als vf-widrig: der LH ist grds. nur ein Organ der mittelbaren BVw; in Angelegenheiten der LVw ktum er- bei landesv-rechtl. Zulassung des Ressortsystems - allenfalls in der Geo der LReg mit monokratischen Befugnissen ausgestattet werden; dem LT bleibt eine diesbezügliche Betrauung verwehrt; mit Aufhebung der Passagen über die Genehmigungspflicht konvalidiert (auch) die Tarifordnung ..... (3)...

die Zulässigkeit eines IndA setzt voraus, dass der Ast denkmöglich behauptet, unmittelbar durch die bekämpfte Norm aktuell (und nicht bloß potentiell) in subjektiven Rechten verletzt zu sein; außerdem muss er Normadressat sein und darf über keinen zurnutbaren Umweg zum VfGH verflügen ..... (4)...

Betroffenheit in subj. R!Unmittelbarkeit/Aktualität! Normadressat in casu erfüllt.... (2)...

in casu könnte der Ast von Kunden einen anderen als den verordneten Tarif begehren und diesen im Falle der Zahlungsverweigerung beim zuständigen ordentlichen Gericht einklagen, das ggfs. einen Normprüfungsantrag an den VfGH stellen müsste; andernfalls kann (seit 1.1.2015) nach dessen Entscheidung vom Kl selbst Gesetzesbeschwerde an den VfGH erhoben werden ..... (2)...

da § 17 Abs 3 SportG das Fordern abweichender Tarife mit VwStrafe bedroht, wäre dieser Umweg iSd stRsp des VfGH jedoch unzumutbar; IndA daher zulässig..... (2)...

**GESAMTEINDRUCK** ..... (2)...

**GESAMT** ..... **(50)**...

**NAME:** .....